

22. Satzung zur Änderung der Satzung über den Nachweis einer praktischen Tätigkeit oder von Fremdsprachenkenntnissen (Studienqualifikationssatzung)

Vom 15. August 2017

NBl. HS MBWK Schl.-H. 2017, S. 70

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 06.09.2017

Aufgrund des § 39 Absatz 7 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39); geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 142), wird nach Beschlussfassung durch den Senat vom 14. Dezember 2016 und 19. Juli 2017 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Studienqualifikationssatzung vom 10. September 2008 (NBl. MWV Schl.-H. S. 170), zuletzt geändert durch Satzung vom 1. Juni 2017 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 51), wird in § 3 wie folgt geändert:

1. Die Zeile für den Studiengang „Elektrotechnik und Informationstechnik Bachelor of Science“ erhält folgende Fassung:

”

Elektrotechnik und Informationstechnik Bachelor of Science	Nachweis ausreichender Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER). Der Nachweis ist zu führen durch ein Schulabschlusszeugnis, das mindestens fünf Jahre Englisch auf Grundkursniveau belegt, oder durch vergleichbare Zertifikate über das Niveau B2. Der Nachweis ist bis spätestens zum Ende des dritten Fachsemesters zu führen.
--	--

“

2. Die Zeile für den Studiengang „Französische Philologie Bachelor of Arts“ erhält folgende Fassung:

”

Französische Philologie Bachelor of Arts	<ul style="list-style-type: none">- Lateinkenntnisse:<ul style="list-style-type: none">o 2 Jahre Schullatein (Abschlussnote mindestens "ausreichend") odero das Kleine Latinum odero 2 erfolgreich absolvierte Latein-Grammatik-Kurse (Latein I und Latein II) des Instituts für Klassische AltertumskundeDer Nachweis der Lateinkenntnisse muss bei Beginn des 2. Studienjahres erfolgen.- Fachspezifische Sprachkenntnisse:<ul style="list-style-type: none">o Gute Grundkenntnisse im Französischen auf dem Niveau der Stufe B1 "Selbstständige Sprachverwendung" des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER), nachgewiesen durch<ul style="list-style-type: none">o eine Abiturprüfungsnote von mindestens 12 Punkten Französisch odero eine Durchschnittsnote von 11 Punkten, ermittelt aus den vier Halbjahrsnoten der Qualifikationsphase im Fach Französischoder durch entsprechende Sprachzertifikate (max. 24 Monate zurückliegend):<ul style="list-style-type: none">o DELF (Diplôme d'Etudes en Langue Française), B1o TELC Français (The European Language Certificates), B1o TCF = Test de Connaissance du Français, B1 oder vergleichbares Zertifikat
--	--

“

3. Die Zeile für den Studiengang „Internationale Politik und Internationales Recht Master of Arts“ erhält folgende Fassung:

”	Internationale Politik und Internationales Recht Master of Arts	- Englischkenntnisse auf dem Niveau B2, nachzuweisen durch <ul style="list-style-type: none"> ○ mind. 5 Jahre Englisch auf grundlegendem Niveau (Grundkursniveau) <i>oder</i> ○ durch entsprechende Sprachnachweise auf dem Niveau B2 	“
---	---	---	---

4. Nach der Zeile für den Studiengang „Internationale Politik und Internationales Recht Master of Arts“ wird folgende Zeile eingefügt:

”	International vergleichende Soziologie Master of Arts *)	- Englischkenntnisse auf dem Niveau B2, nachzuweisen durch <ul style="list-style-type: none"> ○ mind. 5 Jahre Englisch auf grundlegendem Niveau (Grundkursniveau) <i>oder</i> ○ durch entsprechende Sprachnachweise auf dem Niveau B2 	“
---	--	---	---

5. Nach der Zeile für den Studiengang „Musikwissenschaft Bachelor of Arts“ werden folgende Zeilen eingefügt:

”	Politikwissenschaft Bachelor of Arts	- Englischkenntnisse auf dem Niveau B2, nachzuweisen durch <ul style="list-style-type: none"> ○ mind. 5 Jahre Englisch auf grundlegendem Niveau (Grundkursniveau) <i>oder</i> ○ durch entsprechende Sprachnachweise auf dem Niveau B2 	
	Politikwissenschaft Master of Arts *)	- Englischkenntnisse auf dem Niveau B2, nachzuweisen durch <ul style="list-style-type: none"> ○ mind. 5 Jahre Englisch auf grundlegendem Niveau (Grundkursniveau) <i>oder</i> ○ durch entsprechende Sprachnachweise auf dem Niveau B2 	“

6. Nach der Zeile für den Studiengang „Romanische Philologie Master of Arts (45 LP)“ wird folgende Zeile eingefügt:

”	Soziologie Bachelor of Arts	- Englischkenntnisse auf dem Niveau B2, nachzuweisen durch <ul style="list-style-type: none"> ○ mind. 5 Jahre Englisch auf grundlegendem Niveau (Grundkursniveau) <i>oder</i> ○ durch entsprechende Sprachnachweise auf dem Niveau B2 	“
---	-----------------------------	---	---

7. Die Zeile für den Studiengang „Spanische Philologie Bachelor of Arts“ erhält folgende Fassung:

”	Spanische Philologie Bachelor of Arts	- Lateinkenntnisse: <ul style="list-style-type: none"> ○ 2 Jahre Schullatein (Abschlussnote mindestens "ausreichend") oder ○ das Kleine Latinum oder ○ 2 erfolgreich absolvierte Latein-Grammatik-Kurse (Latein I und Latein II) des Instituts für Klassische Altertumskunde. Der Nachweis der Lateinkenntnisse muss bei Beginn des 2. Studienjahres erfolgen. - Fachspezifische Sprachkenntnisse: <ul style="list-style-type: none"> ○ Gute Grundkenntnisse im Spanischen auf dem Niveau der Stufe A 2 "Elementare Sprachverwendung" des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER), nachgewiesen durch <ul style="list-style-type: none"> ○ eine Abiturprüfungsnote von mindestens 12 Punkten Spanisch oder ○ eine Durchschnittsnote von 11 Punkten, ermittelt aus den vier Halbjahresnoten der Qualifikationsphase im Fach Spanisch <i>oder durch entsprechende Sprachzertifikate (max. 24 Monate zurück-liegend):</i> <ul style="list-style-type: none"> ○ <i>DELE (Diploma de Español como Lengua Extranjera), A2</i> ○ <i>TELC Español (The European Language Certificates), A2</i> ○ oder vergleichbares Zertifikat 	“
---	---------------------------------------	--	---

8. Nach der Zeile für den Studiengang „Spanisch Master of Education Master of Arts“ werden folgende Zeilen eingefügt:

„ Sprache und Variation Master of Arts	- Englischkenntnisse auf dem Niveau B2, nachzuweisen durch <ul style="list-style-type: none"> o mind. 5 Jahre Englisch auf grundlegendem Niveau (Grundkursniveau) oder o durch entsprechende Sprachnachweise auf dem Niveau B2
Stadt- und Regionalentwicklung Master of Science	Ausreichende Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Der Nachweis ist bei der Anmeldung zur Masterarbeit zu führen durch <ul style="list-style-type: none"> • mindestens fünf Jahre Englisch auf grundlegendem Niveau (Grundkursniveau) oder • den Abschluss eines englischsprachigen Bachelorstudiengangs oder • Cambridge Certificate: First Certificate in English (FCE) oder • IELTS: 5.0 bis 6.5 oder • TOEFL® , 72 bis 94 oder • durch andere geeignete Nachweise und Zertifikate.

9. Nach der Zeile für den Studiengang „Sustainability, Society and the Environment Master of Science“ wird folgende Zeile eingefügt:

„ Umweltgeographie und - management Master of Science	Ausreichende Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Der Nachweis ist bei der Anmeldung zur Masterarbeit zu führen durch <ul style="list-style-type: none"> • mindestens fünf Jahre Englisch auf grundlegendem Niveau (Grundkursniveau) oder • den Abschluss eines englischsprachigen Bachelorstudiengangs oder • Cambridge Certificate: First Certificate in English (FCE) oder • IELTS: 5.0 bis 6.5 oder • TOEFL® , 72 bis 94 oder • durch andere geeignete Nachweise und Zertifikate.
--	--

10. Die Zeile für den Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik und Informationstechnik Bachelor of Science“ erhält folgende Fassung:

„ Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik und Informationstechnik Bachelor of Science	Nachweis ausreichender Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER). Der Nachweis ist zu führen durch ein Schulabschlusszeugnis, das mindestens fünf Jahre Englisch auf Grundkursniveau belegt, oder durch vergleichbare Zertifikate über das Niveau B2. Der Nachweis ist bis spätestens zum Ende des dritten Fachsemesters zu führen.
--	--

11. Nach der Zeile für den Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen Materialwissenschaft Bachelor of Science“ wird folgende Zeile eingefügt:

„ Wirtschaft/Politik Bachelor of Arts	Ausreichende Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER).
---	--

12. Die Zeile für den Studiengang „Wirtschaft/Politik Master of Education“ erhält folgende Fassung:

„ Wirtschaft/Politik Master of Education*)	<ul style="list-style-type: none"> • Ausreichende Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER). • Zulassungsvoraussetzung ist ein mindestens vierwöchiges Betriebspraktikum. Es kann bereits im Bachelorstudiengang erbracht werden.
--	--

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. November 2017 in Kraft.

Kiel, den 15. August 2017

Prof. Dr. Lutz Kipp
Präsident
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel